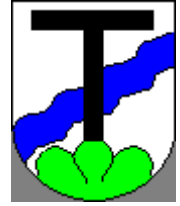


**Gemischte Gemeinde Treiten**



# **Grünabfuhr-Reglement**

Grundsatz **Art. 1** <sup>1</sup> Die Gemeinde Treiten führt eine regelmässige Grünabfuhr durch. Der Gemeinderat bestimmt die Abfuhrtage und veröffentlicht diese.

<sup>2</sup> Die folgenden Bestimmungen gelten für das ganze Gemeindegebiet.

Bereitstellung **Art. 2** <sup>1</sup> Das Grüngut ist in Containern bereitzustellen.

<sup>2</sup> Die Bereitstellung an den Sammelplätzen darf erst am Abend vor dem Abfuhrtag erfolgen.

<sup>3</sup> Die zur Kompostierung bereitgestellten Abfälle sind im Anhang 1 aufgeführt. Nicht zugelassenes Material wird zurückgewiesen oder auf Kosten des Abfalllieferanten weggeführt.

Finanzierung **Art. 3** <sup>1</sup> Die Finanzierung der Kosten für die Grünabfuhr (Einsammeln, Transport und Verwertung) erfolgt durch:  
- eine Aufwandgebühr der Benutzer (Vignetten)  
- Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften  
- Leistungen Dritter wie Beiträge des Staates oder des Bundes

<sup>2</sup> Die Kosten für die Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle sind von den Benutzern zu tragen. Kosten für besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung, Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen, Sonderabfallentsorgung tragen die Abfallbesitzer.

Gebührenrahmen **Art. 4** <sup>1</sup> Die Höhe der Vignetten-Gebühr wird durch den Gemeinderat in einem separaten Gebührentarif in folgendem Rahmen festgelegt:

Container bis 240 Liter	Jahresvignette	Fr. 80.00	bis 120.00
Container bis 80'0 Liter	Jahresvignette	Fr. 180.00	bis 360.00

Gefässe, welche zwischen den angegebenen Normen liegen, entsprechen dem nächst grösseren Container.

<sup>2</sup> Beim Kauf einer Jahresvignette nach dem 1. Juli halbiert sich der Kaufpreis.

## Schlussbestimmungen

Widerhandlung **Art. 5** Widerhandlungen gegen das vorliegende Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden durch den Gemeinderat mit Busse bis Fr. 5'000.- bestraft.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Inkrafttreten **Art. 6** Das Reglement über die Grünabfuhr tritt per 1. August 2007 in Kraft.

So beraten und angenommen durch die Gemeindeversammlung vom 18. Juni 2007.

Der Präsident:

Die Gemeindegeschreiberin:

H.-R. Kneubühl

R. Günthart

Auflagezeugnis

Die unterzeichnende Gemeindegeschreiberin bescheinigt, dass das Reglement über die Grünabfuhr vom 18.05.2007 bis 16.06.2007 zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung Treiten öffentlich auflag. Die Auflage war vorschriftsgemäss im Anzeiger für das Amt Erlach Nr. 20 vom 18. Mai 2007 bekannt gegeben worden.

Treiten, den 04. Juli 2007

Die Gemeindegeschreiberin:

R. Günthart

# Anhang 1

## Zu Kompostierung zugelassen sind:

- Äste und Stauden
- Rasen- und Grasschnitt
- Unkraut aller Art  
(ohne Blacken, Winden, Disteln)
- Laub
- pflanzliche Gartenabfälle
- Rüstabfälle von Gemüse, Obst und Nüssen
- Eierschalen
- Kaffeesatz, Teesatz inkl. Filter
- verdorbenes Obst
- Schnittblumen und Topfpflanzen  
(ohne Plastik-Behälter)
- Baum- und Rebschnitt
- Heckenschnitt
- sauberes Sägemehl, Hobelspäne (keine Spanplatten usw. ohne Farbe, Lacke, Imprägniermittel)
- Wurzelstöcke und Baumstrünke
- Haustiermist von Kleintieren  
(ohne Hundekot und Katzenstreu)
- verbrauchte Topfpflanzenerde

## Nicht zugelassen sind:

- Speiseresten
- Hundekot und Katzenstreu
- Glas
- Blacken, Winden, Disteln
- Textilien
- Mineralöl
- Speiseöl
- Batterien
- Kannen und Kanister aller Art
- Laub, Gras, Äste von stark befahrenen Strassen
- Putzfäden
- Allgemeines Wischgut
- Schlamm aus Strassenschächten
- Metall, Drähte
- Spritzmittel und Spritzmittelrückstände
- Staubsäubersackinhalt
- Steine
- Allgemeines Sperrgut
- Düngersäcke
- Kunststoffe aller Art
- Beschichtete Papiersäcke  
(Zement, Düngersäcke, etc.)